

zuschusses von 5000 auf 15 000 Mark (ohne Anrechnung der Verpflichtungen aus der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung) beistimmen und muß gegenüber einem etwaigen Einwand, daß die Ausgaben des Provinzialverbandes gegenüber der Friedenszeit für das landwirtschaftliche Schulwesen sich damit nur auf das zehnfache der Friedenszeit belaufen gegenüber einer Gesamtsteigerung der Kosten um das dreiundzwanzigfache darauf hinweisen, daß mit einem weiteren Anwachsen der Ausgaben des Provinzialverbandes für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung zu rechnen ist und daß sich das Verhältnis der Leistung der Provinz zu den Gesamtkosten erst am Ende des Jahres wird feststellen lassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erhöht den Zuschuß, den der Provinzialverband gemäß § 8 des Vertrages mit der Landwirtschaftskammer jährlich zu den Kosten der landwirtschaftlichen Schulen leistet, von 5000 auf 15 000 Mark und zwar unter der Voraussetzung, daß auch der Staat eine der Gesamtleistung des Provinzialverbandes entsprechende Erhöhung seiner Zuschüsse eintreten läßt. Darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird der Provinzialausschuß zu entscheiden ermächtigt“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 50.

(Drucksachen-Nr. 49.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an der Bereitstellung von Mitteln
zur Förderung von Bodenverbesserungen.

Durch Gesetz über Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen vom 1. April 1922 (Preussische Gesetzsammlung Seite 79) ist dem Staatsministerium ein Betrag von 300 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, dessen Zinsen zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art Verwendung finden sollen. §§ 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 des betreffenden Gesetzes *) haben folgenden Wortlaut:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von Dreihundert Millionen Mark zur Verfügung gestellt, aus dessen Zinsen zur Förderung von Bodenverbesserungen jeglicher Art öffentlich-rechtlichen Verbänden (Wassergenossenschaften, Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen mehr), ähnlichen Vereinigungen und gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichs-Siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1429) Zinsereleichterungen im Wege unverzinslicher,

*) Anmerkung. Die übrigen Paragraphen sind hier nicht von Interesse, da sie lediglich die Deckungsfrage für den Staat regeln.

spätestens nach 30 Jahren rückzahlbarer Darlehen gewährt werden können. Rücknahmen fließen dem Fonds wieder zu.

Bis zur Hälfte des Betrags können auch Zinsereleichterungen ohne Auflage der Rückgewähr gegeben werden, falls die Provinz sich mit dem gleichen Betrage beteiligt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rahmen der nach § 1 bereitgestellten Mittel die Bürgschaft für Verzinsung und Rückzahlung der von im § 1 genannten Darlehensnehmern für die Ausführung von Bodenverbesserungen jeder Art aufgenommenen Darlehen zu übernehmen, falls diese mit mindestens 2 vom Hundert des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind zur Zeit noch in Vorbereitung.

Der Provinziallandtag muß sich bereits jetzt grundsätzlich darüber schlüssig werden, ob er einer Beteiligung des Provinzialverbandes an der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen in der vom Gesetz vom 1. April 1922 verlangten Form zustimmen will. Sonst verstreicht bis zum nächsten Zusammentritt des Provinziallandtages zuviel Zeit, ohne daß an die Meliorationsarbeiten herangegangen werden kann. Dies muß sowohl im Interesse der Sache als auch wegen der fortschreitenden Geldentwertung, wenn eben möglich, vermieden werden. Erteilt der Provinziallandtag seine Zustimmung, so bittet der Provinzialausschuß für das Rechnungsjahr 1922 vorläufig einen Betrag von 750 000 Mark für die genannten Zwecke derart zur Verfügung zu stellen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, im Rahmen dieser Summe Anträgen auf Provinzial-Beihilfen zu entsprechen. Es ist anzunehmen, daß solche Anträge sogleich nach Bekanntwerden der Ausführungsbestimmungen in großer Menge eingehen werden. Der Landeskulturamtspräsident in Düsseldorf hat bereits in einer Eingabe sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß die unbedingt notwendige Umlegung im gebirgigen Teile der Rheinprovinz ohne Inanspruchnahme des 300-Millionen-Fonds und vor allem ohne Inanspruchnahme von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem 300-Millionen-Fonds undurchführbar sei, selbst wenn man sich auf das notwendigste Maß beschränke. Der Landeskulturamtspräsident weist darauf hin, daß, da die Höhe des Staatsfonds, der auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1922 gebildet sei, sich nicht ändere, jährlich aber die Kosten neuer Umlegungen den Fonds belasteten, der Fonds in wenigen Jahren allein schon durch die unter Leitung der Landeskulturbehörden ausgeführten Bodenverbesserungen in voller Höhe in Anspruch genommen werden könne. Nun werden aber die Bodenverbesserungen nur soweit unter Leitung der Landeskulturbehörden ausgeführt, als sie mit der Umlegung in Verbindung stehen. Die Meliorationen, die nicht mit der Umlegung in Zusammenhang stehen, werden unter Leitung der Behörden der allgemeinen Verwaltung durchgeführt. Auch seitens der Regierungs-Präsidenten sind also sehr erhebliche Anträge gegen den 300-Millionen-Fonds zu erwarten. Allein aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf liegen für die Jahre 1921 und 1922 Anträge gegen den provinziellen Flußregulierungsfonds in Höhe von rund 4 Millionen Mark vor, während der Flußregulierungsfonds für diese beiden Jahre nur etwa 400 000 Mark beträgt. Auch hier muß also auf den 300-Millionen-Fonds zurückgegriffen werden. Inwieweit in diesen Fällen Zinsereleichterungen ohne

Auflage der Rückgewähr gegeben werden können, wird natürlich im Einzelfalle erst genau geprüft werden müssen.

Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß der Rheinische Provinzialverband sich an der Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Bodenverbesserungen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1922 beteiligt und stellt für diese Zwecke zunächst für das Rechnungsjahr 1922 einen Betrag von 750 000 Mark zur Verfügung des Provinzialauschusses“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

